

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 260/12 B

L 19 AS 1827/12 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 22 AS 2619/12 ER SG (SG Köln)

1.,
2.

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Köln-Porz,
Theodor-Heuss-Straße 60-66, 51149 Köln,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

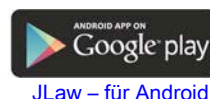
Der Antrag der Antragsteller, ihnen für das Verfahren gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 2012 Prozesskostenhilfe
unter Beordnung von Rechtsanwalt B , K , zu bewilligen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat auf die Beschwerde des Antragsgegners den Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 31.8.2012 geändert und den Antrag der Antragstellerin zu 2 auf Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Zeit ab dem 1.7.2012 abgelehnt (*Beschluss vom 15.10.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragsteller haben per Telefax am 14.11.2012 mit einem von ihnen selbst verfassten Schreiben vom 12.11.2012 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und beantragt, ihnen für das Verfahren gegen diesen Beschluss Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt B , K , zu bewilligen.
- 3 Den Antragstellern steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 15.10.2012 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

